

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLI. Jahrgang Nr. 5

Ausgegeben in Gifhorn am 30.04.14



Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
	Tierseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“ im Gebiet des Landkreises Gifhorn	229
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten	229
	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 101 „Moorkamp III“	234
STADT WITTINGEN	- - -	
GEMEINDE SASSENBURG	Berichtigung – Erneute Bekanntmachung der Karte zur Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes „Rohrwiesen“, 1. Änderung, zugleich 1. Änderung Bebauungsplan „Dorfwinkel“ - veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4/2014, Seite 224 -	236
	Haushaltssatzung 2014	236
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	Entschädigungssatzung	238
	Satzung über die Anspruchsfrist für die Aufnahme in einer Kindertagesstätte	243

Gemeinde Jembke	Bebauungsplan „Ortskern“ mit ÖBV, 3. Änderung	244
	Bebauungsplan „Nachtweide-Erweiterung, 1. Änderung	244
	1. Änderung der Ergänzungssatzung (Hauptstraße/B 248)	245
Gemeinde Weyhausen	Haushaltssatzung 2014	246
	Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis	247
SAMTGEMEINDE BROME	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad	255
	8. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättengebührensatzung	255
Gemeinde Bergfeld	Haushaltssatzung 2014	257
Flecken Brome	Haushaltssatzung 2014	259
Gemeinde Parsau	Haushaltssatzung 2014	260
Gemeinde Rühren	2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis	262
	Haushaltssatzung 2014	265
Gemeinde Tiddische	Haushaltssatzung 2014	266
Gemeinde Tülau	Haushaltssatzung 2014	268
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Hankensbüttel	Haushaltssatzung 2014	270
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Calberlah	Bebauungsplan „Nördlich Sachsenweg III“, zugl. 2. Änderungen Sachsenweg II“	271
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Meinersen	Örtliche Bauvorschrift „Hauptstraße West II“	272
	Bebauungsplan „Neue Straße“, zugleich 2. Änderung „Südlich B 188“ im Gemeindeteil Ahnsen	273

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Gemeinde Meine	Haushaltssatzung 2014	274
Gemeinde Rötgesbüttel	Bebauungsplan „Das Große Hohe Feld“, 4. Änderung, gleichzeitig 2. Änderung des Bebauungsplanes „Über den Bruchwiesen“	275
	Bebauungsplan „Schierenbalken-Neufassung, 2. Abschnitt	276
	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Westlich K 52)	277
	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Nördlich Sandkamp)	277
	Haushaltssatzung 2014	278
Gemeinde Schwülper	Bebauungsplan „Flachskamp“, 1. Änderung	280
	Bebauungsplan „In der Dösse“, 2. Änderung	280
	Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen	281
	Haushaltssatzung 2014	282
Gemeinde Vordorf	Haushaltssatzung 2014	283
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Wahrenholz	Bebauungsplan „Im Syke“	285

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde Brome in Brome	Änderung des Gestaltungsplanes für einen Teil des Friedhofes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brome	287
--	--	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Tierseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“ im Gebiet des Landkreises Gifhorn

Diese Verordnung wurde am 17.04.2014 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung – Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

**Satzung über die Aufnahme und Betreuung
von Kindern in Kindertagesstätten
der Stadt Gifhorn**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und § 24 Abs. 5 Satz 2 des Sozialgesetzbuches VIII in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen in Verbindung mit § 12 Abs. 5 KiTaG in der zurzeit gültigen Fassung wird durch den Rat der Stadt Gifhorn gemäß § 58 Absatz 1 Nr. 5 NKomVG in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 24.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Die Stadt Gifhorn unterhält Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen für die pädagogische Betreuung.

(2) Tageseinrichtungen in der Stadt Gifhorn halten folgende Angebote vor:

1. Krippen für die Betreuung von Kindern nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
2. Kindergärten für die Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung,
3. Horte für die Betreuung von Kindern für die Dauer des Besuchs der Grundschule und in Ausnahmefällen der weiterführenden Schulen, soweit Kapazitäten zur Verfügung stehen und ein Betreuungsaufwand nachgewiesen wird.

**§ 2
Aufnahme**

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch den Kindertagesstättenträger, vertreten durch die Kindertagesstättenleitung, auf der Grundlage von Kriterien, die der Kindertagesstättenträger im Benehmen mit dem pädagogischen Fachpersonal der Einrichtung festgelegt hat. Die Aufnahmekriterien sind der Anlage 1, die Teil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

(2) Die Erziehungsberechtigten müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Gifhorn haben. Über Ausnahmen bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder entscheidet die Stadt Gifhorn nach Abstimmung mit den Kindertagesstättenträgern.

(3) Anmeldungen für das neue Kindertagesstättenjahr (01.08. eines Jahres) sind zu den veröffentlichten Anmeldefristen vorzunehmen. Dabei sollte nur eine Anmeldung mit Angabe der Erst-, Zweit- und Drittwunscheinrichtung bei der favorisierten Einrichtung abgegeben werden.

(4) Die Reservierung von Kindertagesstättenplätzen ist höchstens bis zu drei Monaten möglich.

§ 3

Mindestfrist für den Aufnahmeanspruch

(1) Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte ist durch die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum in eine Kindertagesstätte bei der Stadt Gifhorn geltend zu machen.

(2) Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in die Kindertagesstätte entsprechend, so dass die dreimonatige Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Kindertagesstättenplätze eine frühere Aufnahme ermöglichen.

(3) Die dreimonatige Mindestfrist muss nicht eingehalten werden, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Einrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungs- und Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten legt die Stadt Gifhorn in Absprache mit den Kindertagesstättenleitungen fest. Bei Bedarf und wirtschaftlicher Vertretbarkeit werden zusätzliche Betreuungszeiten (Sonderdienste) und Notgruppen während der Schließzeiten angeboten.

(2) An allen gesetzlichen Feiertagen, an Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für drei Wochen in den Sommerferien werden die Kindertagesstätten geschlossen.

(3) Der Kindertagesstättenträger ist berechtigt, die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen zeitweilig zu schließen (z. B. an den vorgeschriebenen Studientagen). Die Erziehungsberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer so schnell wie möglich benachrichtigt.

§ 5

Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/-innen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts des Kindes in der jeweiligen Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. Ä. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter/-innen und endet mit der Übergabe des Kindes an die/den Erziehungsberechtigte(n) oder ihren/seinen schriftlich Beauftragten.

(2) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 6

Versicherung

(1) Während der Betreuungszeit besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung. Versicherungsschutz besteht auf dem Weg der Kinder von der Wohnung zur jeweiligen Einrichtung und für den direkten Heimweg. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen

Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.

(2) Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder oder der Erziehungsberechtigten übernimmt der Kindertagesstättenträger bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung.

§ 7 Krankheitsfälle

(1) Bei Krankheit des Kindes und in anderen Abwesenheitsfällen ist die Leitung der Kindertagesstätte zu benachrichtigen. Ist ein Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, so ist die Leitung der Kindertagesstätte hiervon unter Angabe der Krankheit in Kenntnis zu setzen. Für die Zeit der Erkrankung darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.

(2) Nach überstandener Krankheit ist die Kindertagesstättenleitung berechtigt, vor der Wiederaufnahme des Kindes eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu fordern. Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach ärztlicher Verordnung und mit Einverständnis der Erzieher/-innen erfolgen.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.

§ 8 Elternbeiträge

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätte ist ein Elternbeitrag zu entrichten, der sich zu gleichen Teilen auf die 12 Monate des Kindertagesstättenjahres aufteilt. Auch der über das Kindergartenjahr zu zahlende Hortbeitrag setzt sich aus 12 Monatsbeiträgen zusammen.

(2) Die Elternbeiträge sind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten sowie der Betreuungsform und der Betreuungszeit gestaffelt.

(3) Die aktuelle Beitragsstaffel ist der Anlage 2, als Teil dieser Satzung, zu entnehmen. Für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten ist ebenfalls ein monatlicher Betrag zu entrichten (siehe Anlage 2). Die Kosten für die Mittagessenverpflegung sowie die Kosten für besondere Veranstaltungen sind nicht im Elternbeitrag enthalten und werden gesondert geltend gemacht.

(4) Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Einrichtungen im Stadtgebiet Gifhorn betreut, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt.

(5) Vor Aufnahme des Kindes zu Beginn des Kindergartenjahres sind zur Festsetzung des Elternbeitrages von den Erziehungsberechtigten alle zur Berechnung des Beitrages notwendigen Angaben (insbesondere der aktuelle Einkommenssteuerbescheid) bis zum 31. Mai nachzuweisen. Bei Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt sind diese Nachweise einen Monat vor der Aufnahme einzureichen. Kann der zutreffende Beitrag aufgrund fehlender Belege oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbeitrag erhoben. Eine Änderung des aktuellen Einkommens gegenüber dem nachgewiesenen Einkommen ist dem Träger der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

(6) Bei Krankheit oder Kuraufenthalt mit einer Dauer von mehr als vier Wochen kann nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eine anteilige Beitragskorrektur erfolgen.

(7) Ist der Beitragspflichtige aufgrund des Gesetzes zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vor Schulbeginn von der Zahlung von Beiträgen freigestellt, entfällt die Beitragspflicht nach den Absätzen 1 bis 5, soweit die Betreuungsart der vorangegangenen Kindergartenjahre fortbesteht und keine längere Betreuungszeit als maximal 8,5 Stunden pro Tag in Anspruch genommen wird.

§ 9 Abmeldungen

(1) Eine Abmeldung kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 31.03., 31.07., 31.10. oder zum 31.12. bei der Kindertagesstättenleitung erfolgen.

(2) In begründeten Einzelfällen kann der Kindertagesstättenträger Ausnahmen zulassen. Der Elternbeitrag ist so lange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

§ 10 Kündigung

(1) Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden,

- a) die ohne Entschuldigung der Kindertagesstätte länger als einen Monat ferngeblieben sind und deren Platz dringend benötigt wird,
- b) deren Erziehungsberechtigte trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- c) wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet wird.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Träger der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15.05.2014 in Kraft.

Gifhorn, 25.03.2014

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Anlage 1

Aufnahmerichtlinien zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten zu § 2 Absatz 1 der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Gifhorn vom 25.03.2014

1. Die Kindertagesstättenplätze werden nach folgenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge vergeben:

1.1 Der Hauptwohnsitz der Sorgeberechtigten liegt in der Stadt Gifhorn.

1.2 Alter des Kindes

1.3 Eltern- und kindbezogene Bedarfskriterien wie

- die Erwerbstätigkeit der Eltern,
- Geschwister in Kindertagesstätten,
- die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit,
- berufliche Bildungsmaßnahmen, die Schul- oder Hochschulbildung einschließlich einer Promotion oder
- die Teilnahme an Fördermaßnahmen zur Eingliederung in Arbeit.

1.4 Sozialpädagogische Notwendigkeiten/Integration

- Sprachkenntnisse
- entwicklungsgerechte Altersmischung der Gruppe
- problematisches Sozialverhalten

2. Sozialpädagogische Notwendigkeiten und soziale Gesichtspunkte können im Einzelfall ausschlaggebend sein

- Die Darlegung besonderer Ausnahme- und Härtefälle bleibt unbenommen.

3. Des Weiteren sind nachfolgend aufgeführte Kriterien bei der Platzvergabe zu beachten:

3.1 Die Anmeldebögen sollen so gewertet werden, wie sie nach Wunscheinrichtung gekreuzt sind. Wenn z. B. nur ein Wunsch nach einer bestimmten Kindertagesstätte angekreuzt wurde, ist diese Anmeldung so zu werten, dass alle Kindertagesstätten im Einzugsgebiet möglich sind.

3.2 Kinder, die in einer Einrichtung der Stadt Gifhorn betreut werden, die nicht in ihrem Einzugsgebiet liegt (gemeindefremde Kinder), können dort bis zur Einschulung verbleiben. Generell sollte ein Wechsel in eine örtlich zuständige bzw. wohnortnahe Einrichtung ermöglicht werden. Vor Aufnahme des Kindes ist die Kostenübernahmeerklärung der Wohnortgemeinde vorzulegen.

Anlage 2

Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Gifhorn vom 25.03.2014

Beitragsstaffel:

Gruppe	Einkommensbereiche In Euro € nach Abzug der Freibeträge		Kita halbtags*	Kita ¾-tags*	Kita ganztags*	Krippe ganztags*	Hort*	
1		bis unter	25.000,00	99,00	129,00	158,00	239,00	109,00
2	25.000,00	bis unter	30.000,00	114,00	147,00	179,00	269,00	125,00
3	30.000,00	bis unter	35.000,00	128,00	164,00	200,00	299,00	140,00
4	35.000,00	bis unter	40.000,00	141,00	181,00	222,00	329,00	155,00
5	40.000,00	bis unter	45.000,00	155,00	199,00	244,00	359,00	170,00
6	45.000,00	bis unter	50.000,00	168,00	217,00	266,00	387,00	186,00
7		ab	50.000,00	181,00	235,00	289,00	417,00	200,00

*) jeweils Monatsbeträge

Hinweis zu den Hortbeiträgen:

Die Beiträge gelten für eine 4-Stunden-Betreuung pro Tag. In den Ferien können die Hortkinder ganztags betreut werden.

Kosten für Sonderdienste je Kind:

Zeit/Tag	Betrag pro Monat
0 bis 30 Min.	9,00 €
31 bis 60 Min.	17,00 €
31 bis 90 Min.	23,00 €
91 bis 120 Min.	28,00 €

Geschwisterermäßigung:

Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Einrichtung im Einzugsgebiet, so ist für das älteste Kind der volle Beitragssatz zu zahlen, für das zweite Kind 50 % und jedes weitere Kind ist beitragsfrei. Sonderdienste werden grundsätzlich mit vollem Betrag geltend gemacht.

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 24.03.2014 folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

• **Bebauungsplan Nr. 101 „Moorkamp III“, mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der o. g. Bebauungsplan bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.¹

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Stadt Gifhorn bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2

¹ abgedruckt auf Seite 288 dieses Amtsblattes

- Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihres Entwurfes nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
 - 4.) ein Beschluss der Stadt Gifhorn über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Stadt Gifhorn auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 11.04.2014

Matthias Nerlich (L. S.)
Bürgermeister

BERICHTIGUNG DER BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Sassenburg

In der Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Rohrwiesen“, 1. Änderung, zugleich 1. Änderung Bebauungsplan „Dorfwinkel“ der Gemeinde Sassenburg - veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4/2014, Seite 195/224 - ist eine falsche Karte zur Gebietsabgrenzung veröffentlicht worden.

Die maßgebliche Karte zur Gebietsangrenzung des Bebauungsplanes „Rohrwiesen“, 1. Änderung, zugleich 1. Änderung Bebauungsplan „Dorfwinkel“ in der Ortschaft Triangel wird neu veröffentlicht.²

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Sassenburg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 25.02.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.421.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.421.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

² abgedruckt auf Seite 289 dieses Amtsblattes

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.014.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.243.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.988.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.058.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.128.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.829.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.130.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.130.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 678.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.050.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 GemHKVO wird auf 50.000 Euro und bei den übrigen Bereichen auf 25.000 Euro festgesetzt.

Sassenburg, den 25.02.2014

Arms
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 14.04.2014 unter dem AZ 111-09-02/3-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.05.2014 bis einschl. 13.05.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Westerbeck, den 29.04.2014

Arms
Bürgermeister

Satzung

**über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung
für ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Boldecker Land**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 27. März 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag, eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung und Nachteile im beruflichen Bereich sowie Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen Zeitraum von drei Monaten nachträglich gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger oder die Empfängerin das Amt nur für einen Teil des Abrechnungszeitraumes innehat. Führt der Empfänger oder die Empfängerin einer Aufwandsentschädigung seine oder ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter bzw. die Vertreterin 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen, mindestens jedoch seinen bisherigen Satz. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von der Empfängerin oder dem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter oder die Vertreterin vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters oder der Vertreterin entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz (Fahrtkostenpauschale) gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.
- (5) Ist der Empfänger oder die Empfängerin einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend gehindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung vom Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats der Verhinderung. Bei Wiederaufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der oder die Vertretene seine oder ihre pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €. Daneben erhalten Ratsfrauen und Ratsherren für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 20,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 9 dieser Satzung.
- (3) Jährlich werden bis zu 12 Fraktionssitzungen anerkannt.
- (4) Über den Anspruch auf Sitzungsgeld entscheidet im Zweifelsfall der Samtgemeindeausschuss.

§ 3

Zusätzlich Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden und andere Personen

- (1) Der Ratsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € monatlich.
- (2) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister	60,00 €
b) an den 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister	60,00 €
c) an den 3. stellv. Samtgemeindebürgermeister	60,00 €
d) an Beigeordnete	20,00 €
e) an Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit bis zu 5 Mitgliedern	30,00 €
f) an Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit 6 bis 10 Mitgliedern	40,00 €
g) an Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit über 10 Mitgliedern	50,00 €
- (3) Vereinigt eine Ratsfrau/ein Ratsherr mehrere in Absatz 1 und 2 genannte Funktionen auf sich, so erhält sie/er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Fahrkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Boldecker Land werden an Ratsmitgliedern aus der Mitgliedsgemeinde

Barwedel	24,00 €
Bokensdorf	10,00 €
Jembke	16,00 €
Osloß	8,00 €
Tappenbeck	8,00 €
Weyhausen	4,00 €

monatlich gezahlt.

- (2) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten bei der Benutzung eines privaten eigenen Kraftfahrzeuges eine Fahrtkostenentschädigung nach dem allgemeinen Kilometersatz des Bundesreisekostengesetzes. Diese Fahrtkostenentschädigung wird auf monatlich 15,00 € begrenzt.

§ 6

Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben,
- a) ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsfrauen/Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) genannten Fälle.
- (2) Als notwendig nachgewiesener Verdienstaussfall wird die Zeit von frühestens 1 Stunde vor Beginn und spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Anlasses anerkannt.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach den folgenden Absätzen 4 und 5 wird auf höchstens 20,00 € je Stunde begrenzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit anerkannt.
- (4) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
- (5) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallentschädigung je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Für Selbstständige werden jedoch höchstens 8 Arbeitsstunden täglich erstattet. Über den Zeitpunkt von 18.00 Uhr hinaus wird für Selbstständige kein Verdienstaussfall mehr gezahlt.

- (6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 4 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalsatz in Höhe von 10,00 € je Stunde erhalten.
- (7) Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 € je Stunde. Der Pauschalstundensatz wird an Werktagen für die Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr für höchstens 8 Arbeitsstunden täglich gezahlt.

§ 7

Kinderbetreuungskosten

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung liegen vor, wenn für die Samtgemeinde Boldecker Land ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in einer Kindertagesstätte, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 8,50 € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 25,50 € festgesetzt.

§ 8

Auslagen

- (1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen bzw. nicht besonders geregelt ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 15,00 € im Monat begrenzt.

§ 9

Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen einschließlich Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde erhalten folgende ehrenamtlich tätige Personen die folgenden Aufwandsentschädigungen. Die steuerliche und evtl. sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Entschädigung ist Angelegenheit der Empfänger/-innen.

1.1 Gemeindebrandmeister/Gemeindebrandmeisterin 200,00 €/Monat

1.2 Stellvertreter(in) Gemeindebrandmeister(in)

1.2.1 sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister(in) 84,00 €/Monat

1.2.2 sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister(in) zusätzlich zu 37,50 €/Monat
der Entschädigung nach Ziffer 1.3

1.3 Ortsbrandmeister(in) (bei 1 bis 3 Löschgruppen)		
1.3.1	Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung	84,00 €/Monat
1.3.2	Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt	100,00 €/Monat
1.4 Stellvertretende Ortsbrandmeister/-innen		
1.4.1	Stellv. Ortsbrandmeister(in) – Stützpunkt –	165,00 €/Jahr
1.4.2	Stellv. Ortsbrandmeister(in) – Grundausrüstung –	150,00 €/Jahr
1.5 Sonstige ehrenamtliche tätigen Funktionsträger/-innen (Gemeinde- und Ortsfeuerwehren)		
1.5.1	Sicherheitsbeauftragte(r)	15,00 €/Monat
1.5.2	Gerätewart(in) – Grundausrüstung –	30,00 €/Monat
1.5.3	Gerätewart(in) – Stützpunkt –	37,50 €/Monat
1.5.4	Jugendwart(in) bei Ortswehren	30,00 €/Monat
1.5.5	Gemeindejugendwart(in)	52,50 €/Monat
1.5.6	Gemeindeausbildungsleiter(in)	37,50 €/Monat
1.5.7	Gemeindezeugwart(in)	30,00 €/Monat
1.5.8	Beauftragte(r) für Elektrosicherheit	100,00 €/Monat
1.5.9	Atemschutzbeauftragte(r)	22,50 €/Monat
1.5.10	Musikzugführer(in) Samtgemeindemusikzug	75,00 €/Jahr
1.5.11	Gemeindebrandschutzerzieher(in)	22,50 €/Monat
1.5.12	Feuerwehrpressereferent(in)	15,00 €/Monat
1.5.13	Kinderfeuerwehrwart(in)	10,00 €/Monat
1.6	Wildschadenschätzer/innen je angefangenen halbe Stunde	15,00 €/je angefangene halbe Stunde
1.7	Gleichstellungsbeauftragte	120,00 €/Monat
1.8 Büchereipersonal		
1.8.1	Büchereileiter(in)	175,00 €/Monat
1.8.2	Büchereihelfer(in)	65,00 €/Monat
1.9	Ehrenamtliche(r) Archivar(in)	40,00 €/Monat

Die Aufwandsentschädigungen nach Ziffern 1.1 bis 1.4 (außer Ziffer 1.2.2) schließen einander aus; vereinigt eine Person mehrere Ämter, so erhält sie nur die höchste Aufwandsentschädigung.

- (2) Die Schiedspersonen der Samtgemeinde erhalten einen pauschalierten Auslagenersatz als Dienstzimmerentschädigung in Höhe von 425,00 € pro Jahr, wenn sie ihrer Tätigkeit regelmäßig in der eigenen Wohnung nachgehen.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird der durch die genehmigte Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen nachweislich entstandene Verdienstausfall gemäß § 6 und die Kinderbetreuungskosten nach § 7 erstattet.
- (4) Für die Teilnahme an Lehrgängen wird eine pauschalierte Reisekostenvergütung von 8,50 € je Lehrgangstag gezahlt.

**§ 10
Reisekosten**

Für von der Samtgemeinde genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 1. Januar 2002 – zuletzt geändert am 1. April 2012 - außer Kraft.

Weyhausen, den 27. März 2014

Leusmann (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Satzung

**über die Anspruchsfrist für die Aufnahme in einer Kindertagesstätte in der
Samtgemeinde Boldecker Land**

Gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. Seite 2022) in Verbindung mit § 12 Abs. 5 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes vom 7. Februar 2002, zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 7. November 2012 (Nds. GVBl. S. 417), sowie gemäß § 10 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 27. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Mindestfrist für den Anspruch zur Aufnahme in Kindertagesstätten**

- (1) Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Boldecker Land ist durch die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen, oder in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Boldecker Land schriftlich geltend zu machen.
- (2) Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in der Kindertagesstätte entsprechend, sodass die Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Plätze eine frühere und wunschgemäße Aufnahme ermöglichen.

**§ 2
Ausnahmeregelung**

Die Mindestfrist nach § 1 muss nicht eingehalten werden, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seiner Sorgeberechtigten führen würde.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. April 2014 in Kraft.

Weyhausen, den 28. März 2014

Leusmann (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Jembke

Der Rat der Gemeinde Jembke hat mit Beschluss vom 23.04.2014 den Bebauungsplan „Ortskern“ mit örtlicher Bauvorschrift, 3. Änderung, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.³

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Jembke einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jembke, den 24.04.2014

Schulze (L. S.)
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Jembke

Der Rat der Gemeinde Jembke hat mit Beschluss vom 23.04.2014 den Bebauungsplan „Nachtweide-Erweiterung“, 1. Änderung, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

³ abgedruckt auf Seite 290 dieses Amtsblattes

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.⁴

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Jembke einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jembke, den 24.04.2014

Schulze (L. S.)
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Jembke

Der Rat der Gemeinde Jembke hat mit Beschluss vom 23.04.2014 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die 1. Änderung der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Hauptstraße/B 248) nach Prüfung aller Stellungnahmen als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur Ergänzungssatzung und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der o. a. Satzung ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.⁵

Jedermann kann die Satzung und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Jembke einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

⁴ abgedruckt auf Seite 291 dieses Amtsblattes

⁵ abgedruckt auf Seite 292 dieses Amtsblattes

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jembke, den 24.04.2014

Schulze (L. S.)
 Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in der Sitzung am 13.03.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.214.600 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.214.600 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.170.500 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.111.200 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	21.500 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	119.500 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.180.500 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.252.200 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Weyhausen, den 13.03.2014

Klose
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 28.04.2014 unter dem AZ 111-09-02/4-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.05. bis einschl. 13.05.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Weyhausen, 29.04.2014

Klose
Bürgermeisterin

**Satzung der Gemeinde Weyhausen
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie §§ 18 und 21 des Nds. Straßengesetzes hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung am 13.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im Nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Verwaltungsgebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abzurunden.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, oder zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird die zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3a Sondernutzungsgebühren

- (1) Das Aufstellen und Betreiben von Verkaufsständen auf gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Kreisstraßen bedarf der Genehmigung (Sondernutzungsgenehmigung).
- (2) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt und sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs. 2 NStrG, § 8 Abs. 2 FStrG).

- (3) Die Erlaubnis kann u. a. aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues, aus baugestalterischen und städtebaulichen Gründen, oder wenn Rechte Dritter beeinträchtigt werden, versagt oder widerrufen werden.
- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straßen oder Verzicht.
- (5) Für die Sondernutzung wird eine Gebühr in Höhe von 13,00 € je angefangenem Monat und angefangener m² Fläche erhoben.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angegriffene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 13 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der gesamten Rücknahme auf höchstens 25 vom Hundert.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte;
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absatz 1 wird bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Telegramm-, Telefax- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeiten zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder der Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungskostensatzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt der Kostentarif nach § 2 der Satzung in Kraft. Mit diesem Tage treten alle bisherigen Fassungen der Verwaltungskostensatzung außer Kraft.

Weyhausen, den 14.03.2014

Klose
Bürgermeisterin

(L. S.)

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Weyhausen vom 13.03.2014

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in €
-----------	------------	---------------------------------

1 Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen

1.1	Fotokopien	
1.1.1	Fotokopien, schwarzweiß, je Seite	
1.1.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,50
1.1.1.2	im Format DIN A 3	1,00
1.1.1.3	Fotokopien, farbig, je Seite	2,50
1.2	Schreibauslagen	
1.2.1	Schreibauslagen, je Seite, unabhängig von der Art der Herstellung, in derselben kostenpflichtigen Angelegenheit	
1.2.1.1	für die ersten 50 Seiten	0,50
1.2.1.2	für jede weitere Seite	0,15

Anmerkung zu Nr. 1.2:
Schreibauslagen werden erhoben für Ausfertigungen, Fotokopien oder Abschriften, die
a) auf Antrag erteilt, ausgefertigt oder per Telefax übermittelt werden;

	b) aus vom Kostenschuldner zu vertretenen Gründen ausgefertigt worden sind.	
2	<u>Amtliche Beglaubigungen, Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse</u>	
2.1	Beglaubigungen Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, die die Gemeinde selbst hergestellt hat,	
2.1.1	je Seite	3,00
2.1.2	in anderen Fällen, je Seite	5,00
2.1.3	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,00
2.2	Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse	
2.2.1	Ausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nummern zu erheben sind)	5,00 – 200,00
	Anmerkung zu Nr. 2.2.1: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:	
	a) Arbeits- und Dienstleistungssachen	
	b) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen	
	c) Gnadensachen	
	d) Toten- und Beerdigungsscheine	
2.2.2	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00 – 30,00
3	<u>Aktenüberlassung, Aktenversendung, Akteneinsicht, Auskünfte</u>	
3.1	Überlassung von Akten über abgeschlossene Verfahren, je Akte	12,50
3.2	Aktenversendung	7,50
	Anmerkung zu Nr. 3.2: Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	
3.3	Akteneinsicht Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,50
3.4	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. a.	
3.4.1	Grundgebühr	5,00
3.4.2	zuzüglich jede angefangene Seite	2,30

3.5	Ausgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßenverzeichnissen und dgl.)	
3.5.1	für jede angefangene Seite	0,15
3.5.2	jedoch mindestens	1,00
4	<u>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)</u>	
4.1	je angefangene Seite	17,00 – 32,00
4.2	Auskünfte aus Registern und Karteien, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 – 5,00
4.3	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 – 15,00
5	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeit,</u>	
	wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 500,00
6	<u>Aufnahme von Verhandlungen (Niederschriften) auf Antrag (ausgenommen sind Rechtsbehelfe)</u>	
	je angefangene halbe Stunde	17,00
7	<u>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</u>	7,50
8	<u>Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, Vermögensverwaltung</u>	
8.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis)	28,00
8.2	Löschungsbewilligungen, Belastungsgenehmigungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen	15,00 – 50,00
	Anmerkung zu 8.2: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	
8.3	Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 20 Abs. 2 BauGB	27,00
8.4	Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 22 Abs. 6 BauGB	27,00
8.5	Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 172 Abs. 1 Satz 6 BauGB i. V. mit § 20 Abs. 2 BauGB	27,00

8.6	Bescheinigung, dass die Erschließung von Baugrundstücken im Bauanzeigeverfahren gesichert ist	27,00
9	<u>Zweitausfertigungen von Quittungen</u>	1,00
10	<u>Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde</u>	10,00
11	<u>Abgabe von Plänen</u>	
11.1	bis zur Größe 1 : 5.000	10,00
11.2	bis zur Größe 1 : 10.000	2,50
11.3	bis zur Größe 1 : 15.000	1,50
11.4	bis zur Größe von 1 : 25.000	1,00
12	<u>Archiv</u>	
12.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	10,00
12.2	Schriftliche Auskünfte aus alten Urkunden und Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird – daneben kann die Gebühr nach Tarifnummer 12.1 erhoben werden	2,00 0,50
12.3	Benutzung des Archivs	
12.3.1	für einen Tag	5,00
12.3.2	für eine Woche	15,00
12.3.3	für längere Zeit bis zu 6 Wochen	50,00
	Anmerkung zu 12.1 bis 12.3 Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
13	<u>Rechtsbehelfe</u>	
	Entscheidungen für förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist Anmerkung zu 13: Innerhalb dieses Rahmens beträgt die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten, sofern nicht das Maß des Verwaltungshandelns eine höhere Gebühr erfordert.	5,00 – 500,00

Weyhausen, den 14.03.2014

Klose
Bürgermeisterin

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 23.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Brome

**Artikel 1
hinzugefügt zu § 2 wird:**

§ 2

2., Schwerbehinderte ab 50 Grad mit Ausweis

6. Sonstige Gebühren

6.3.	Aquasport 1 Kurseinheit ca. 30 Min. (+ Eintritt)	3,50 €
6.4.	Aquasport 10 Kurseinheiten (+Eintritt)	30,00 €

Artikel 2

§ 4 wird hinzugefügt, die nachfolgenden §§ erhalten fortlaufende Nummerierung:

§ 4

Schwerbehinderte mit dem Vermerk „B“ im Schwerbehindertenausweis und die Begleitperson erhalten freien Eintritt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

§ 5

Die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.05.2014 in Kraft.

Brome, 23.04.2014

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

**8. Satzung zur Änderung der
Kindertagesstättegebührensatzung der Samtgemeinde Brome**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und dem § 6 der Kindertagesstätteeinrichtungssatzung in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 23.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Die Anlage 1
erhält folgende neue Fassung:**

Anlage 1

1) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie eine Kindertagesstätte im Gebiet der Samtgemeinde Brome und sind diese Kinder gebührenpflichtig, so ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind um 50 %

und für das 3. Kind und weitere Kinder um 100 %. Das 1. Kind ist das Kind mit dem höchsten Gebührensatz, die weitere Reihenfolge wird nach den höchsten Gebührensätzen bestimmt.

2) Zählt neben dem/den Kind(ern), die in einer Kindertagesstätte betreut werden, mindestens noch ein weiteres Kind ab der Schulpflicht zur Familie und hat dieses das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ermäßigt sich die Gebühr für das 1. gebührenpflichtige Kind um 15 %.

3) Nutzen mehrere Kinder aus einer Familie die gleiche Betreuungsleistung einer Ganztagsgrundschule im Gebiet der Samtgemeinde Brome (Anschlussbetreuung inkl. Ferienbetreuung oder die Ferienbetreuung), so ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind und weitere Kinder um 50 %. Das 1. Kind ist das Kind mit dem höchsten Gebührensatz. Diese Regelung gilt nicht für die Frühbetreuung.

4) Der Preis für einen ServiceGutschein beträgt jeweils den Höchstsatz der Einkommensstaffel bezogen auf eine Stunde. Der ServiceGutschein bietet 10 Betreuungen mit jeweils 0,5 Std. im Früh-, Mittags- oder Spätdienst soweit ein Dienst in der Kindertagesstätte angeboten wird. Er kann nur einmal pro Kind und Monat erworben werden. Eine zweimalige Übertragung in den Folgemonat sowie die Übertragung auf ein Geschwisterkind ist möglich. Eine Übertragung in ein neues Kita- sowie Kalenderjahr ist ebenfalls möglich. Für Geschwisterkinder kann auch ein ServiceGutschein erworben werden. Eine Erstattung nicht verbrauchter ServiceGutscheine erfolgt nicht. Entfällt ein Früh-, Mittags- oder Spätdienst, erhalten Inhaber eines ServiceGutscheines nicht verbrauchte Betreuungstage in Geldwert erstattet. Ein ServiceGutschein kann in allen Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Brome eingelöst werden. Auch für Schulkinder ist der Kauf eines ServiceGutscheines möglich. Die aktuelle Gebühr beträgt 11 Euro.

5) Tariftabelle ab dem 01.08.2014

<u>Gebührenstufe</u>			1	2	3	4	5	6
			< 20.000 €	< 30.000 €	< 40.000 €	< 50.000 €	< 60.000 €	ab 60.000 €
		%		11,0	33,0	50,0	61,0	72,0
Kindergarten	4 Std. V		104	116	139	156	168	179
	4 Std. N	80,0	83	93	111	125	135	143
	8 Std. G	V+N	187	209	250	281	303	322
Früh/Mittag/Spät-Dienst	0,5 Std.	12,5	13	15	18	20	21	23
Spielgruppe	4 Std.	20,0	21	23	28	31	34	36
	6 Std.	30,0	31	35	42	47	51	54
10er-ServiceGutschein	5 Std.	6,25						11
Krippe	4 Std. V	125,0	130	145	174	195	210	224
	8 Std. G	225,0	234	261	313	351	378	403
	Früh/Mittag/Spät-Dienst	0,5 Std.	15,6	16	18	22	25	26
GtGS-Frühbetreuung	je angefangene 30 Min. V		12					
GtGS-Anschlussbetreuung	incl. FB N		110					
Ferienbetreuung (FB)	je Woche FB		44					

GtGS: Früh-, Anschluss- und Ferienbetreuungsleistungen:

GtGS Frühbetreuung: GtGS Brome Mo-Fr 07:00-07:45 Uhr, GtGS Parsau Mo-Fr 07:00-08:00 Uhr und GtGS Rühren Mo-Fr 07:00-08:20 Uhr; nur für den gesamten Zeitraum buchbar, mindestens 5 Anmeldungen je Schule erforderlich.

GtGS-Anschlussbetreuung (Mo-Fr 15-17 Uhr), incl. Ferienbetreuung: mindestens 5 Anmeldungen je Schule erforderlich.

Ferienbetreuung: 2 Wochen Betreuung in den Herbstferien (Paket 1), 1 Woche Betreuung in den Osterferien (Paket 2), 3 Wochen Betreuung in den Sommerferien (Paket 3), jeweils von 8-16 Uhr, die Abrechnung erfolgt nach Paketen, mindestens 12 Anmeldungen erforderlich.

Eine Abrechnung der GtGS Früh-, Anschluss- und Ferienbetreuungsleistungen nach dieser Gebührentabelle erfolgt durch die Samtgemeinde Brome, sofern eine Kooperation mit der Firma Rischborn GmbH besteht.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 8. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättengebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2014 in Kraft.

Brome, 23.04.2014

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Bergfeld für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bergfeld in der Sitzung am 07.03.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 559.100,00 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 629.900,00 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 200,00 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 509.200,00 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 498.500,00 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 334.400,00 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 736.200,00 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 251.100,00 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.094.700,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.234.700,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 251.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Bergfeld, den 07.03.2014

Gemeinde Bergfeld

Kahrens

1. stellvertretender Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 14.04.2014 unter dem AZ 111-09-02/5-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.05. bis einschl. 13.05.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Bergfeld, 22.04.2014

Düsterhöft
Bürgermeisterin

I.

Haushaltssatzung

des Flecken Brome für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Brome in der Sitzung am 26.02.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.420.600,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.544.600,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	2.500,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.000,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.261.300,00 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.188.000,00 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	324.600,00 EUR
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	394.500,00 EUR
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	45.900,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

2.585.900,00 EUR

der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

2.628.400,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 438.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Brome, den 26.02.2014

Flecken Brome

Borchert
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 11.04.2014 unter dem AZ 111-09-02/5-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.05. bis einschl. 13.05.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Brome, 22.04.2014

Borchert
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Parsau für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Parsau in der Sitzung am 15.04.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.288.600,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.288.600,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	100,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.248.300,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.071.400,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	316.000,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	291.200,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	21.300,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.564.300,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.383.900,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 208.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Parsau, den 15.04.2014

Gemeinde Parsau

Zeidler
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.05. bis einschl. 13.05.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Parsau, 28.04.2014

Zeidler
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 18. März 2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Kostentarif**

Der Kostentarif wird lt. Anlage geändert.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rühren, den 18.03.2014

Gemeinde Rühren

Ludwig
Bürgermeister

(L. S.)

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Rühren

Stand 19.02.2014

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Fotokopien	
1.1	Fotokopier- und ähnliche Geräte	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4	
	je Seite	0,30 €
	örtliche Vereine, Verbände und Parteien	0,10 €
1.2	im Format DIN A 3	
	das Doppelte der Gebühren zu 1.1.1	
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen	
2.1.	der Erstaufbereitung	3,00 €
2.1.1	der Durchschrift Zweitschrift	2,00 €
2.2.	Beglaubigungen von Schulzeugnissen für Schüler mit einem gültigen Ausweis je Seite	0,50 €
2.3	Ausstellung einer Stellungnahme gem. § 63 Abs. 1 NBauO zum Bauantrag mit anschl. Weiterleitung	50,00 €
2.4	Ausstellen einer Bescheinigung nach § 62 NBauO, genehmigungsfreie Wohngebäude	50,00 €
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00 €
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 € bis 10,00 €
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. Ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00 €
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird - Verhandlungen - (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite, je angefangene halbe Stunde	10,00 €

5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	10,00 €
6.	Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes	
6.1.	Befreiungsanträge, die als Geschäft der laufenden Verwaltung bearbeitet werden	20,00 €
6.2.	Befreiungsanträge, die durch den Gemeinderat beschlossen werden	50,00 €
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	10,00 € bis 200,00 €
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000 € des Bürgerschaftsantrages	10,00 €
8.1.1	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00 €
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechte	
9.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00 €
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00 €
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00 €
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00 €
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen	10,00 €
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	50,00 €

10.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25,00 € bis 500,00 €

I.

Haushaltssatzung
der Gemeinde Rühren für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 18.03.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.527.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.527.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.342.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.051.300,00 €
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	346.200,00 €
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	572.900,00 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	29.200,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.689.000,00 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.653.000,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 520.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 270 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Rühen, den 18.03.2013

Gemeinde Rühen

Ludwig
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.05. bis einschl. 13.05.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Rühen, 22.04.2024

Ludwig
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Tiddische für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tiddische in der Sitzung am 28.03.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	871.500,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	871.500,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.300,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	866.800,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	818.400,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	404.000,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	83.700,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.270.800,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	902.100,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 144.400,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b	für Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Tiddische, den 28.03.2014

Gemeinde Tiddische

Bartels
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.05. bis einschl. 13.05.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tiddische, 22.04.2014

Bartels
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Tülau für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tülau in der Sitzung am 20.03.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.062.000,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.062.000,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.000,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.025.300,00 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	996.100,00 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 EUR
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.800,00 EUR
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.025.300,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.001.900,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 170.800,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Tülau, den 20.03.2014

Gemeinde Tülau

Lange
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.05. bis einschl. 13.05.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tülau, 22.04.2014

Lange
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 16.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.294.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.484.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.151.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.179.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	92.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	61.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.244.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.271.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Hankensbüttel, 16. Dezember 2013

Gödecke (L. S.)
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 07.04.2014 unter dem AZ 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.05. bis einschl. 13.05.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 25.04.2014

Gödecke
Gemeindedirektor

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Nördlich Sachsenweg III", zugl. 2. Änd. "Sachsenweg II"

Der Rat der Gemeinde Calberlah hat in seiner Sitzung am 31.03.2014 den Bebauungsplan "Nördlich Sachsenweg III", zugl. 2. Änderung "Sachsenweg II" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans befindet sich im Süden der bebauten Ortslage von Calberlah, wie in der nebenstehenden Gebietsabgrenzung dargestellt.⁶

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann in der Verwaltung während der Dienststunden der Gemeinde Calberlah (montags – freitags (außer Mittwoch) von 08:00 – 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 15:00 – 18:00 Uhr) sowie in der Samtgemeinde Isenbüttel, Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement – Abteilung Planen und Bauen -, Wiesenhofweg 4, 38550 Isenbüttel, Zimmer 4 (montags bis mittwochs von 8:00 – 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 – 18.00 Uhr und freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Calberlah, 15.04.2014

Gese
Bürgermeister

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Meinersen

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat in seiner Sitzung am 27.02.2014 die Örtliche Bauvorschrift „Hauptstraße West II“ als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB wird die Örtliche Bauvorschrift bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zu jedermanns Einsicht aus.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Örtlichen Bauvorschrift ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁷

Über den Inhalt der Örtlichen Bauvorschrift wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

⁶ abgedruckt auf Seite 293 dieses Amtsblattes

⁷ abgedruckt auf Seite 294 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Örtliche Bauvorschrift eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die oben genannte Örtliche Bauvorschrift in Kraft.

Meinersen, 14. April 2014

Der Gemeindedirektor (L. S.)
In Vertretung

Heuer

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Meinersen

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat in seiner Sitzung am 27.02.2014 den Bebauungsplan „Neue Straße“, zugleich 2. Änderung „Südlich B 188“ im Gemeindeteil Ahnsen als Satzung gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zu jedermanns Einsicht aus.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁸

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen, Hauptstraße 1 in 38536 Meinersen, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

⁸ abgedruckt auf Seite 295 dieses Amtsblattes

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Meinersen, 14. April 2014

Der Gemeindedirektor
In Vertretung

(L. S.)

Heuer

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Meine für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Meine in der Sitzung am 26. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.184.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.184.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	959.700 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	959.700 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.768.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.517.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.021.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.986.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	97.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.789.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.601.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.294.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

Meine, 26. März 2014

Kiehlhorn
Bürgermeisterin

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.05. bis einschl. 13.05.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Meine, 28.04.2014

Kiehlhorn
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

der Gemeinde Rötgesbüttel

Der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel hat mit Beschluss vom 25.04.2014 den Bebauungsplan „Das Große Hohe Feld“, 4. Änderung, gleichzeitig 2. Änderung des Bebauungsplanes „Über den Bruchwiesen“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.⁹

⁹ abgedruckt auf Seite 296 dieses Amtsblatt

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rötgesbüttel einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rötgesbüttel, den 26.04.2014

Konrad
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung

der Gemeinde Rötgesbüttel

Der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel hat mit Beschluss vom 25.04.2014 den Bebauungsplan „Schierenbalken-Neufassung“, 2. Abschnitt, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.¹⁰

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rötgesbüttel einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

¹⁰ abgedruckt auf Seite 297 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rötgesbüttel, den 26.04.2014

Konrad
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung

der Gemeinde Rötgesbüttel

Der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel hat mit Beschluss vom 25.04.2014 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB (Westlich K 52) nach Prüfung aller Stellungnahmen als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der o. a. Satzung ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.¹¹

Jedermann kann die Satzung und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rötgesbüttel einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rötgesbüttel, den 26.04.2014

Konrad
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung

der Gemeinde Rötgesbüttel

Der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel hat mit Beschluss vom 25.04.2014 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB (Nördlich Sandkamp) nach Prüfung aller Stellungnahmen als Satzung beschlossen.

¹¹ abgedruckt auf Seite 298 dieses Amtsblattes

Die Begründung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der o. a. Satzung ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.¹²

Jedermann kann die Satzung und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rötgesbüttel einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rötgesbüttel, den 26.04.2014

Konrad
Bürgermeister

(L. S.)

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Rötgesbüttel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in der Sitzung am 14. Februar 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.773.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.773.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

¹² abgedruckt auf Seite 299 dieses Amtsblattes

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.645.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.579.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	121.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.712.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.727.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 37.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 274.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

Rötgesbüttel, 14. Februar 2014

Konrad
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 10.04.2014 unter dem AZ 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.05. bis einschl. 13.05.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Rötgesbüttel, 22.04.2014

Konrad
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Flachskamp" 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 01.04.2014 den Bebauungsplan "Flachskamp", 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige(n) Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹³

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstraße 11 in 38179 Groß Schwülper, während der Dienststunden (Montag - Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) bitte vorher unter der Durchwahl 05303 6023 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lestin
Bürgermeister

(L. S.)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "In der Dösse" 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 28.01.2014 den Bebauungsplan "In der Dösse", 2. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige(n) Begründungen beschlossen.

¹³ abgedruckt auf Seite 300 dieses Amtsblattes

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹⁴

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstraße 11 in 38179 Groß Schwülper, während der Dienststunden (Montag - Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) bitte vorher unter der Durchwahl 05303 6023 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lestin
Bürgermeister

(L. S.)

Satzung

der Gemeinde Schwülper über die Aufhebung der Satzung vom 17.01.2012 über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (**Straßenausbaubeitragsatzung**).

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schwülper in seiner Sitzung am 01.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Schwülper vom 17.01.2012 über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2012 in Kraft.

Groß Schwülper , den 01.04.2014

Lestin
Bürgermeister

¹⁴ abgedruckt auf Seite 301 dieses Amtsblattes

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Schwülper für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 1. April 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.150.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.150.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	264.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	309.500 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.123.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.542.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.761.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.913.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	228.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.884.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.684.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.187.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Groß Schwülper, 1. April 2014

Lestin
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.05. bis einschl. 13.05.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Schwülper, 28.04.2014

Lestin
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Vordorf für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vordorf in der Sitzung am 27. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 2.595.500 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.595.500 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 5.500 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.483.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.306.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	21.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	504.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.505.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.817.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 413.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	370 v. H.
------------------	-----------

Vordorf, 27. März 2014

Bade (L. S.)
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.05. bis einschl. 13.05.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Vordorf, 28.04.2014

Bade
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Wahrenholz hat am 17.02.2014 den Bebauungsplan. „Im Syke“ mit ÖBV gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro An der Sägemühle 1, 29399 Wahrenholz, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹⁵

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2114) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Samtgemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

¹⁵ abgedruckt auf Seite 302 dieses Amtsblattes

4. ein Beschluss der Samtgemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wahrenholz, den 07.03.2014

Evers
Bürgermeisterin

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**Änderung des Gestaltungsplanes
für einen Teil des Friedhofes der Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde Brome
in Brome**

Gemäß § 11 (6) Satz 2 und § 17 (1) der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brome hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde Brome in seiner Sitzung am 25.02.2014 folgende 1. Änderung des Gestaltungsplanes vom 21.06.2001 beschlossen:

Artikel 1

Unter Abteilung B, Reihe: Rasenwahldoppelgrabstellen wird neu gefasst:

„Grabplatten Natur 0,40 x 1,80 m horizontal im Rasen verlegt, keine erhabenen Schriftzeichen“

Artikel 2

Die vorstehende Änderung des Gestaltungsplanes tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brome, den 25.02.2014

Der Kirchenvorstand

Kitzmann
Vorsitzender

Klopp
Kirchenvorsteher

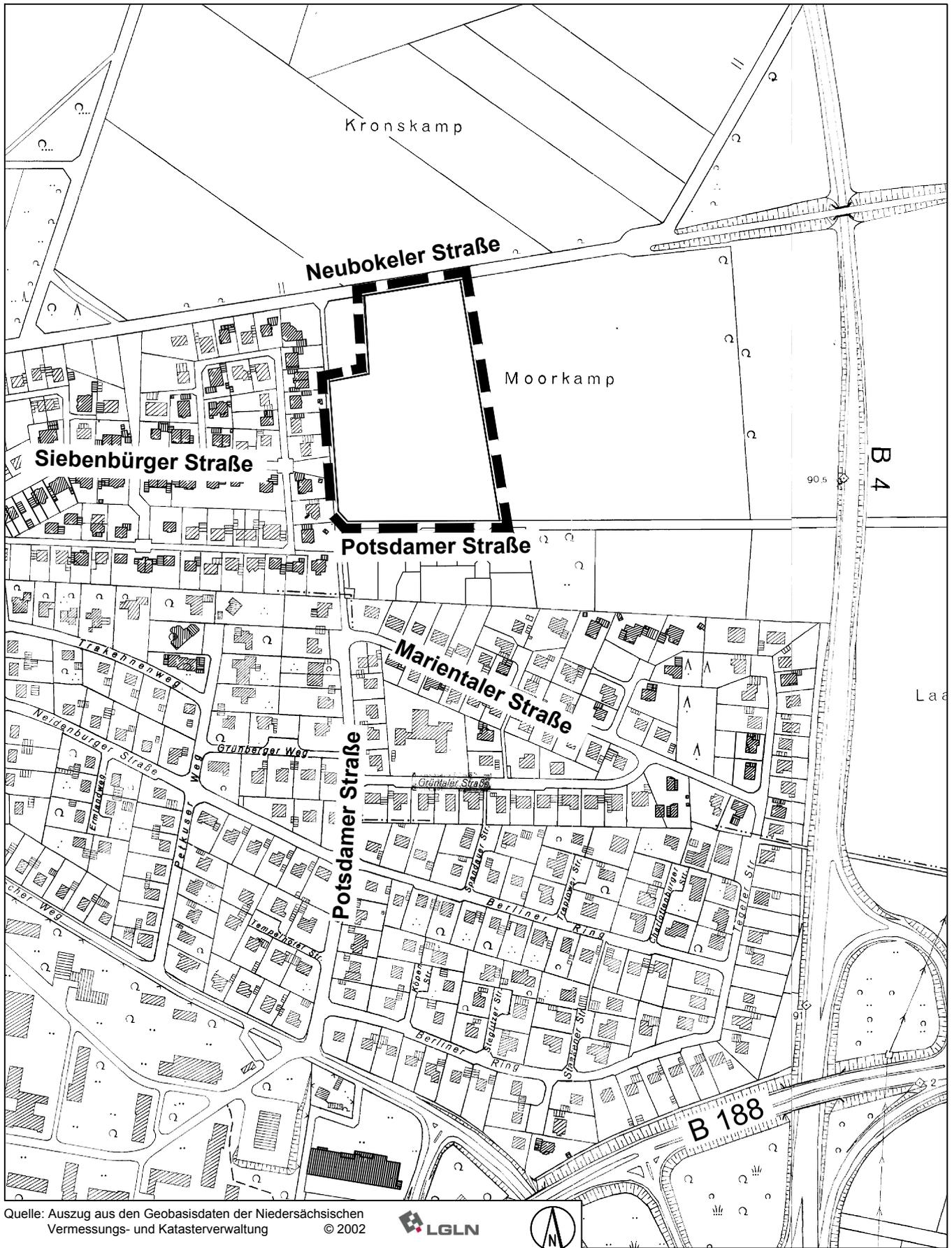
Die vorstehende Änderung des Gestaltungsplanes wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfsburg, den 2.4.14

Der Kirchenkreisvorstand

Löhmannsröben
Vorsitzender

Uta Heine
Stellv. Vorsitzende



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2002



Bebauungsplan Nr. 101
 "Moorkamp III", mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)

 Geltungsbereich



Stadt Gifhorn

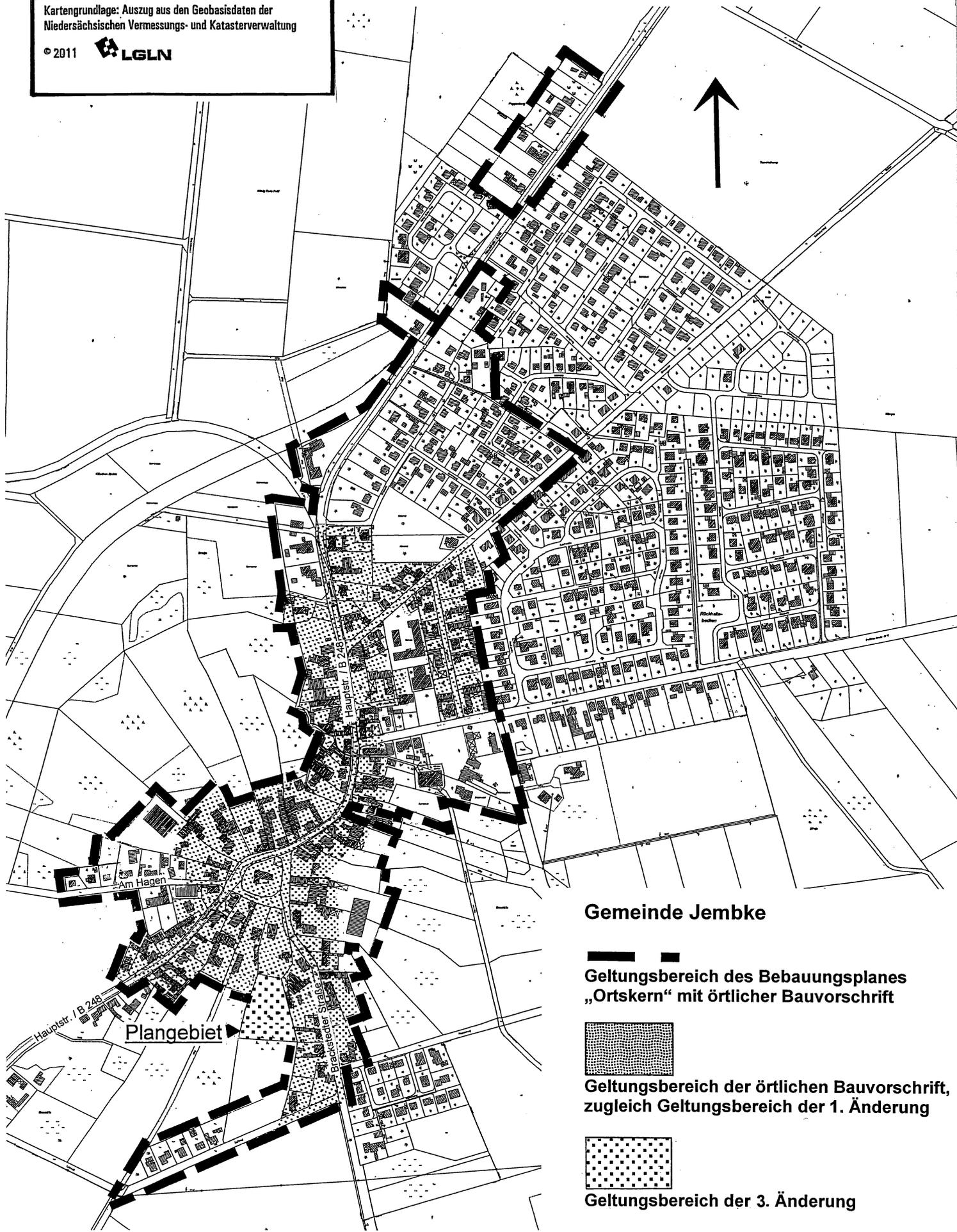
Fachbereich Planung und Bauordnung

M 1 : 5.000

Gebietsabgrenzung

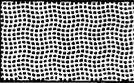
Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

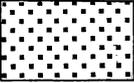
© 2011  LGLN

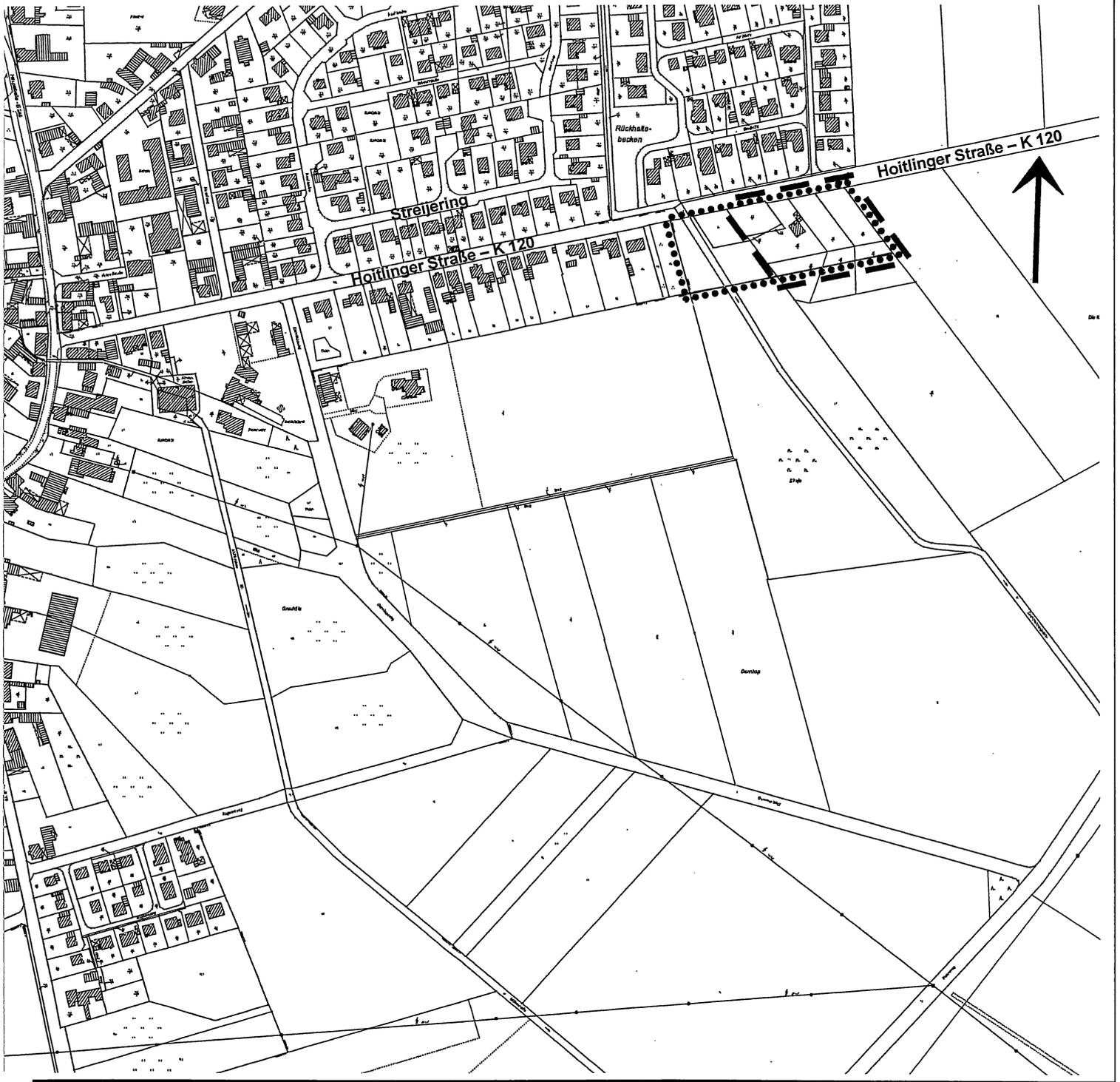


Gemeinde Jembke

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Ortskern“ mit örtlicher Bauvorschrift

 Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift,
zugleich Geltungsbereich der 1. Änderung

 Geltungsbereich der 3. Änderung



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

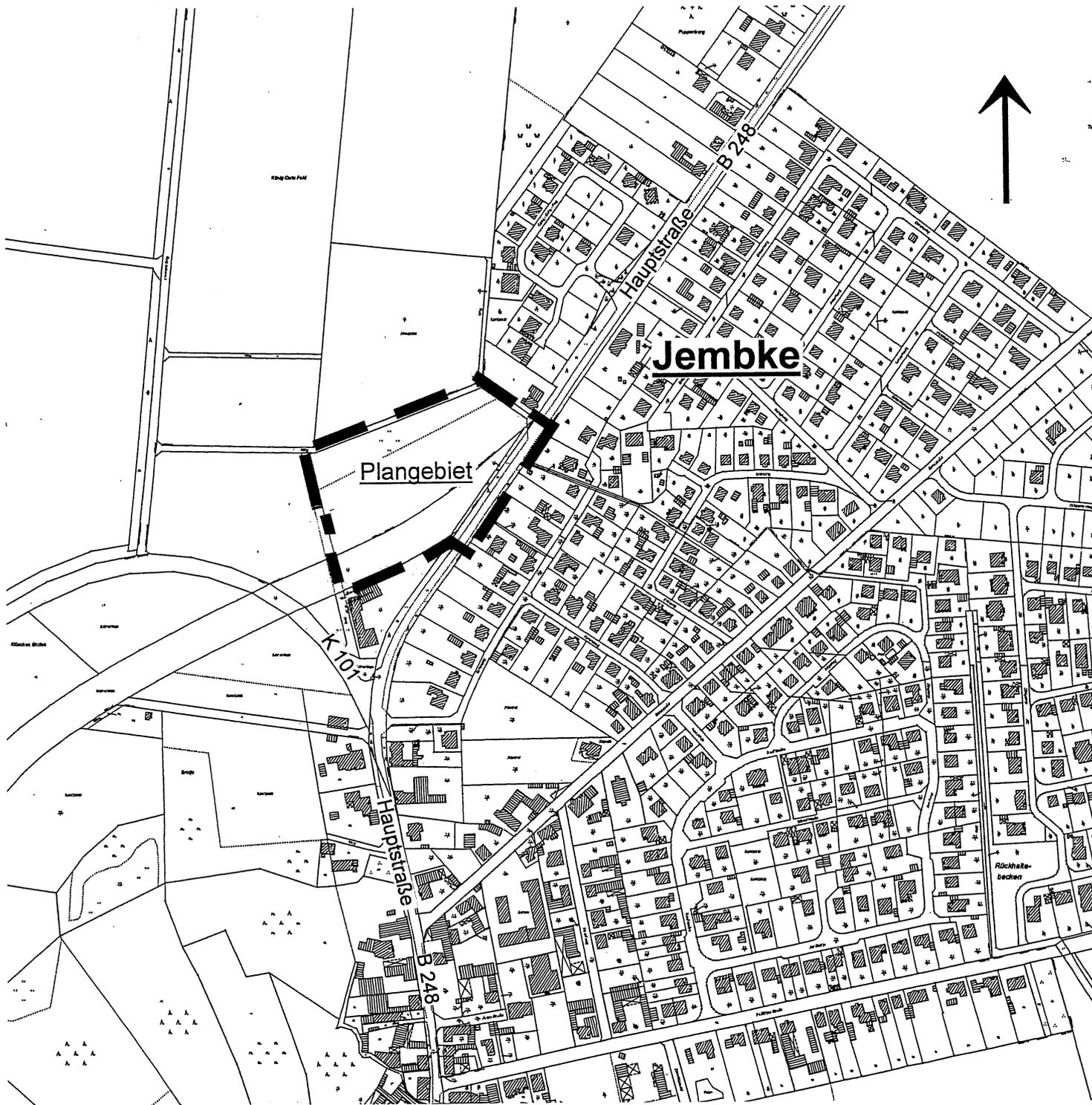
© 2011  LGLN

Gemeinde Jembke

• • •
Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Nachtweide-Erweiterung“

— — —
Geltungsbereich der 1. Änderung

C·G·P Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf



Jembke

Plangebiet

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2011 

Gemeinde Jembke

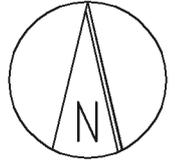


**Geltungsbereich der
Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4
Nr. 3 BauGB (Hauptstraße / B 248),
1. Änderung**

C·G·P Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

Gemeinde Meinersen, Gemeindeteil Meinersen
Landkreis Gifhorn

Örtliche Bauvorschrift
Hauptstraße West II

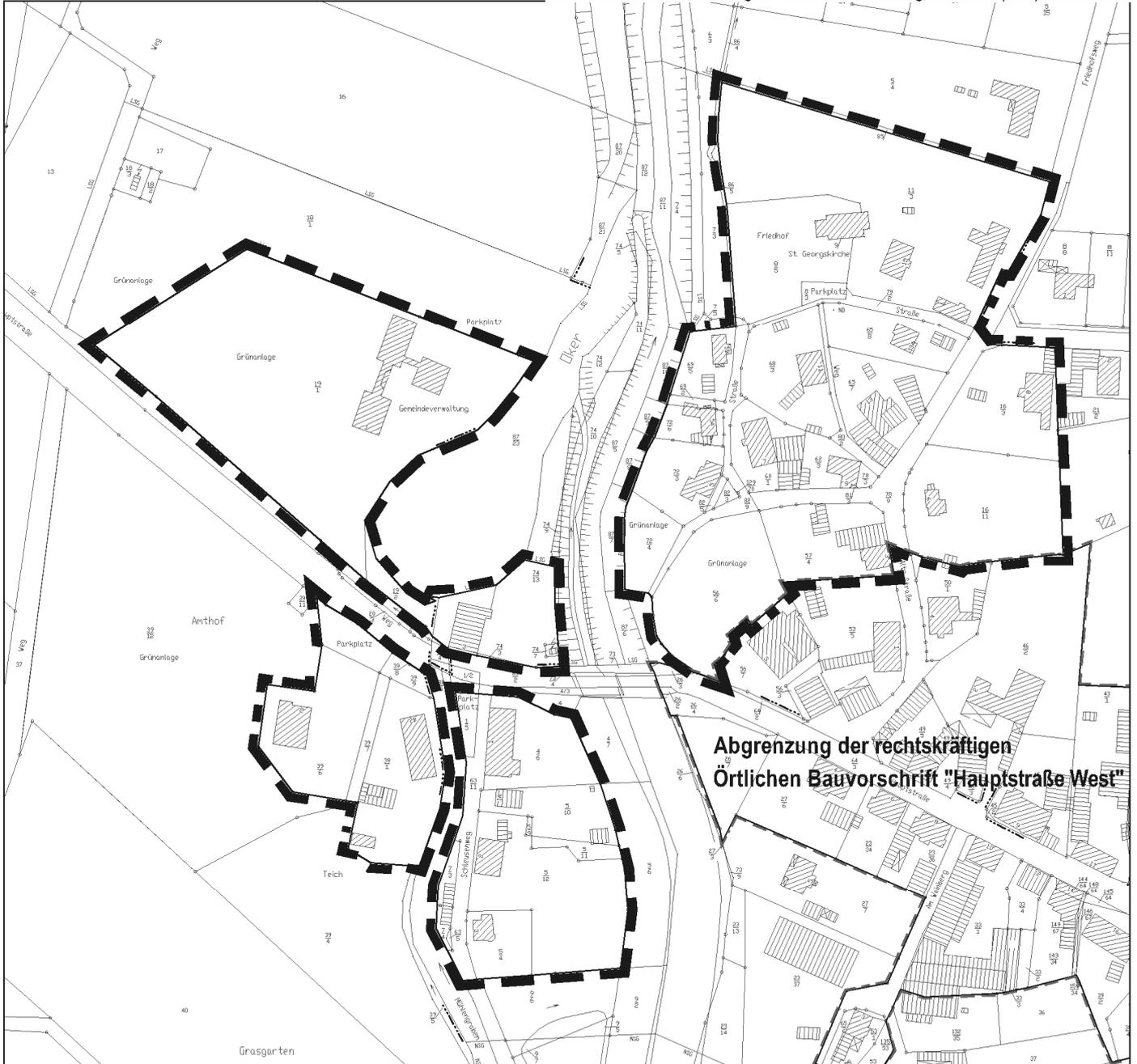


Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

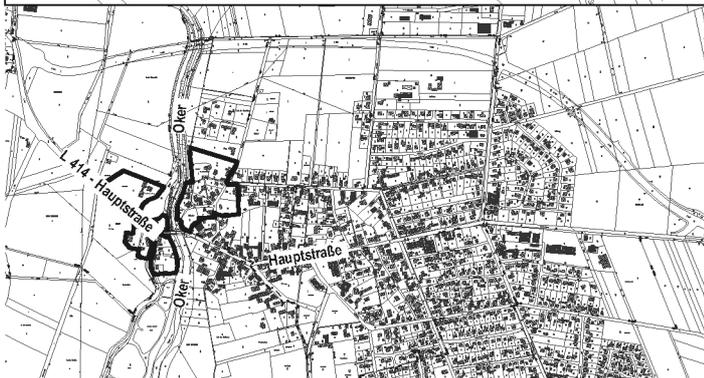
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

Gebietsabgrenzung



Abgrenzung der rechtskräftigen
Örtlichen Bauvorschrift "Hauptstraße West"



Die Plangebiete befinden sich im Westen der bebauten Ortslage Meinersen, wie dargestellt.

Gemeinde Meinersen, Gemeindeteil Ahnsen
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan
Neue Straße

zugl. Nr. 2 Südlich der B 188 2. Änderung



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

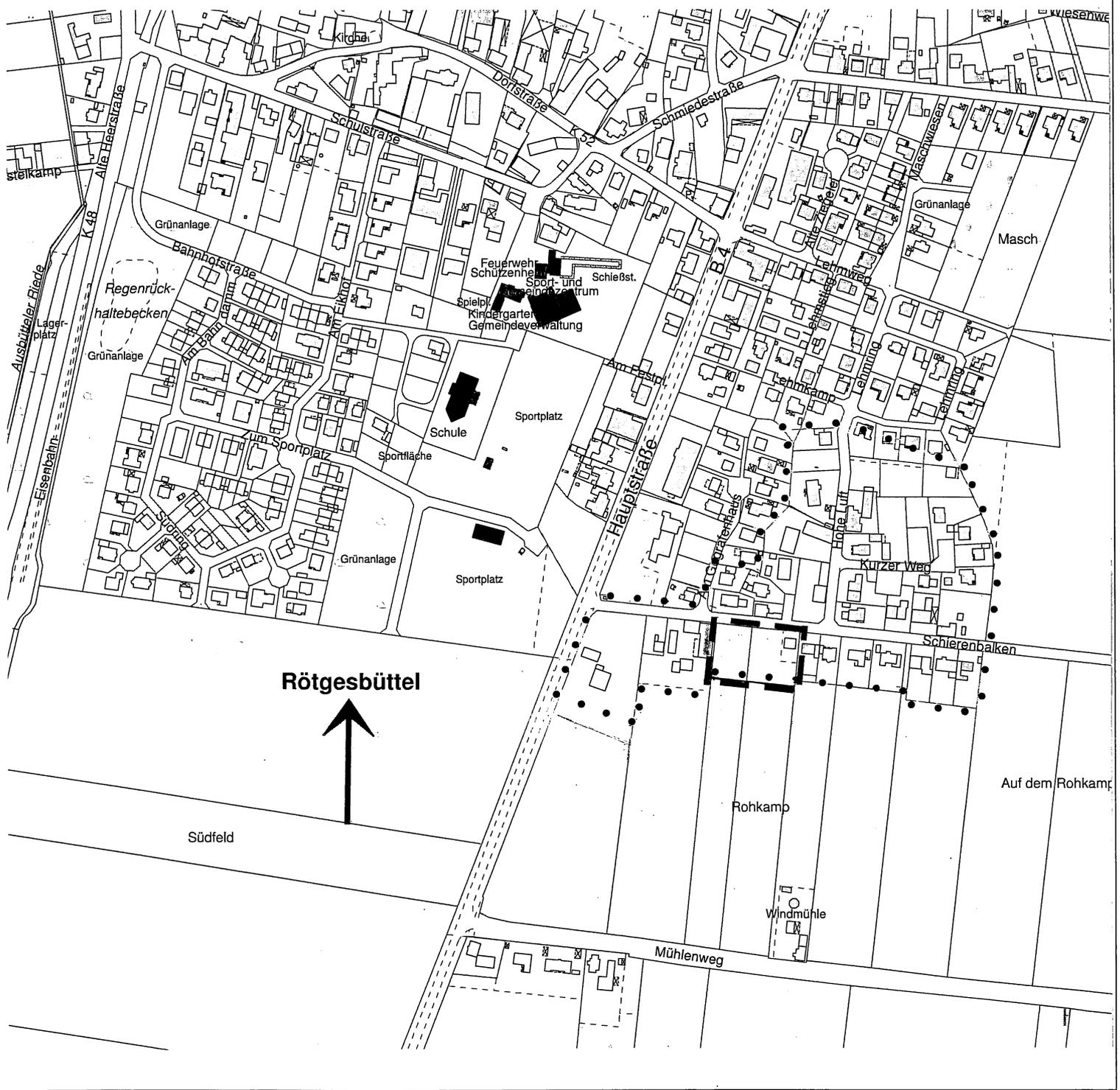
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich innerhalb der bebauten Ortslage Ahnsen, südlich der B 188 und westlich Neue Straße, wie dargestellt.



Kartengrundlage: AK 5 der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (Ausgabejahr 2007)

© 2013  LGLN

Gemeinde Rötgesbüttel

• • • •
**Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Schierenbalken“**

— — — —
Geltungsbereich der Neufassung, 2. Abschnitt

C·G·P Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf



Ergänzungsflächen

Kartengrundlage: AK 5 der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (Ausgabejahr 2007)

© 2013 LGLN

Gemeinde Rötgesbüttel

**---
Geltungsbereich der Klarstellungs- und
Ergänzungssatzung (Westlich K 52)**

CGP Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf



Ergänzungsflächen

Kartengrundlage: AK 5 der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (Ausgabejahr 2007)

© 2013 LGLN

Gemeinde Rötgesbüttel



Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Nördlich Sandkamp)

CGP Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

Gemeinde Schwülper, Ortsteil Groß Schwülper
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Flachskamp 1. Änderung

mit örtlicher Bauvorschrift

zugl. Flachskamp II mit ÖB II. Abschnitt 4. Änderung



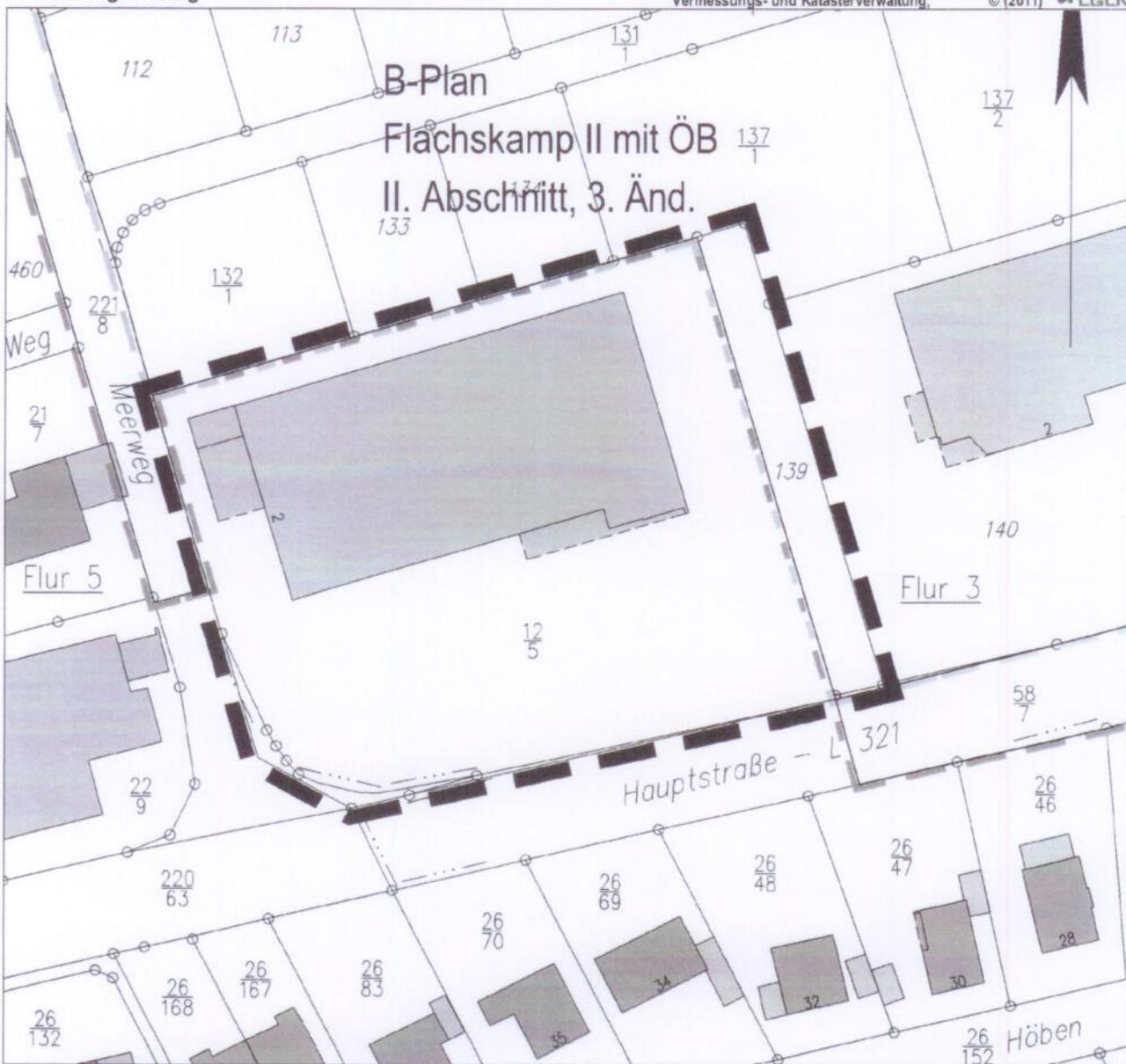
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Groß Schwülper, an der L 321, wie dargestellt.

Gemeinde Schwülper, Ortsteil Groß Schwülper
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan
In der Dösse mit örtlicher Bauvorschrift
2. Änderung

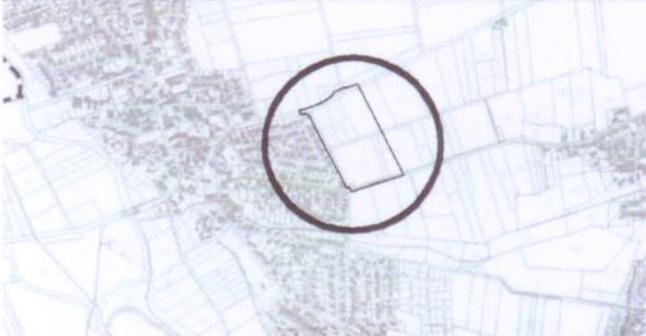


Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© (2011) LGLN

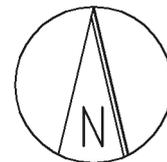
Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Groß Schwülper, wie dargestellt.

**Gemeinde Wahrenholz
Landkreis Gifhorn**

**Bebauungsplan
Im Syke
mit örtlicher Bauvorschrift**

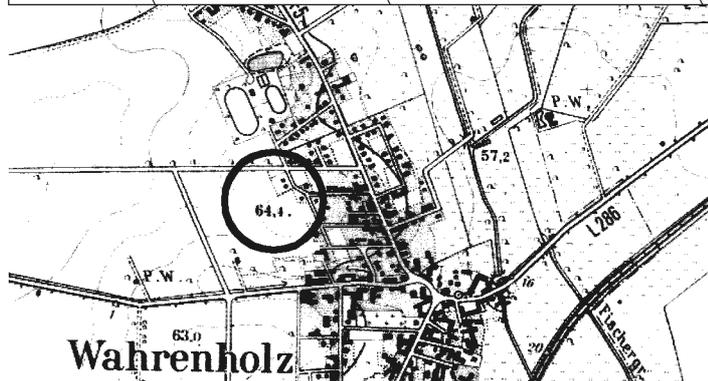
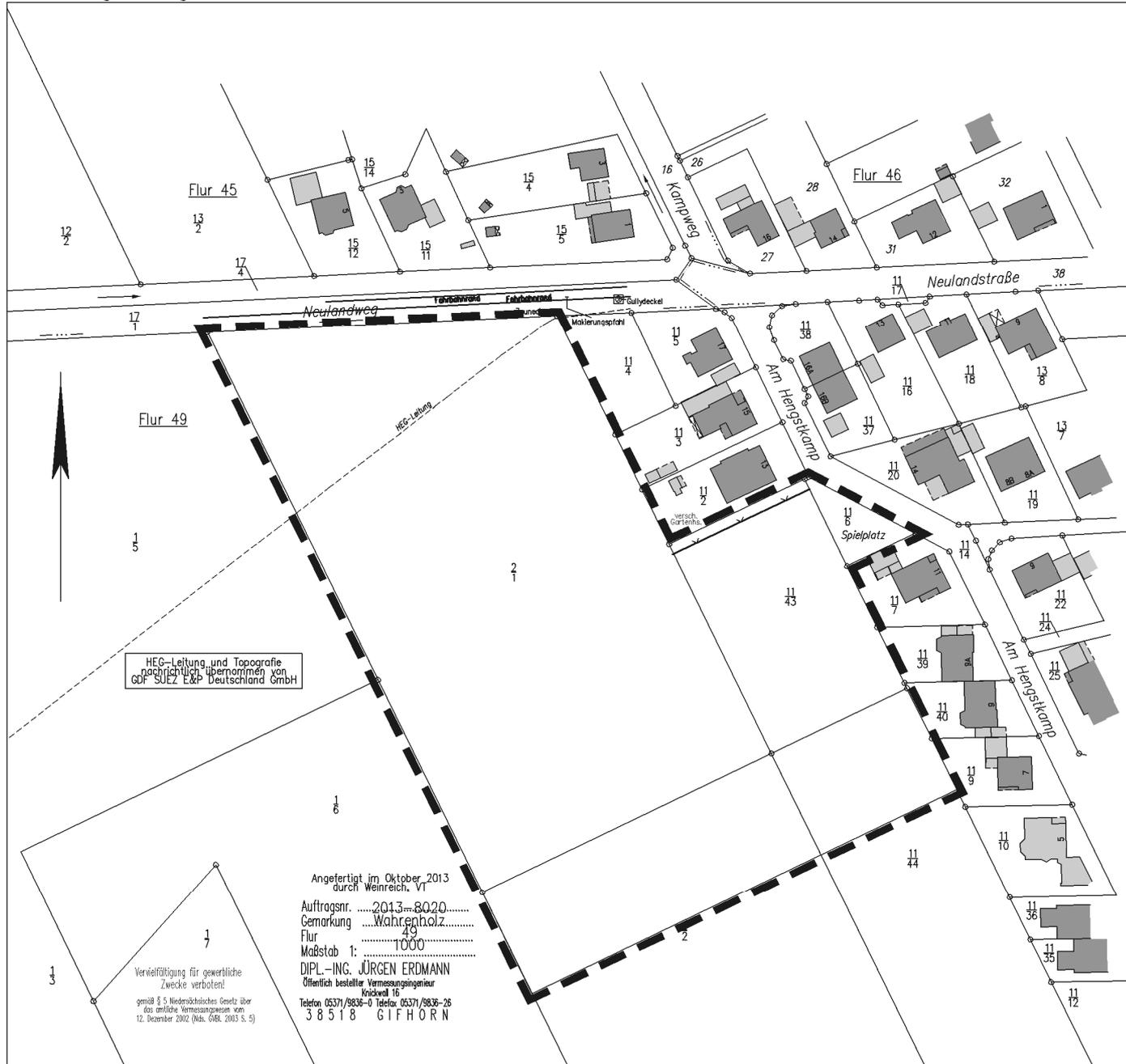


Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der bebauten Ortslage Wahrenholz, wie dargestellt.